



Crazy Horse und die eidgenössische Forstpolizei



Crazy Horse und die eidgenössische Forstpolizei

1876 - 2026

150 Jahre staatliche Raumordnung

150 Jahre Sioux-Krieg

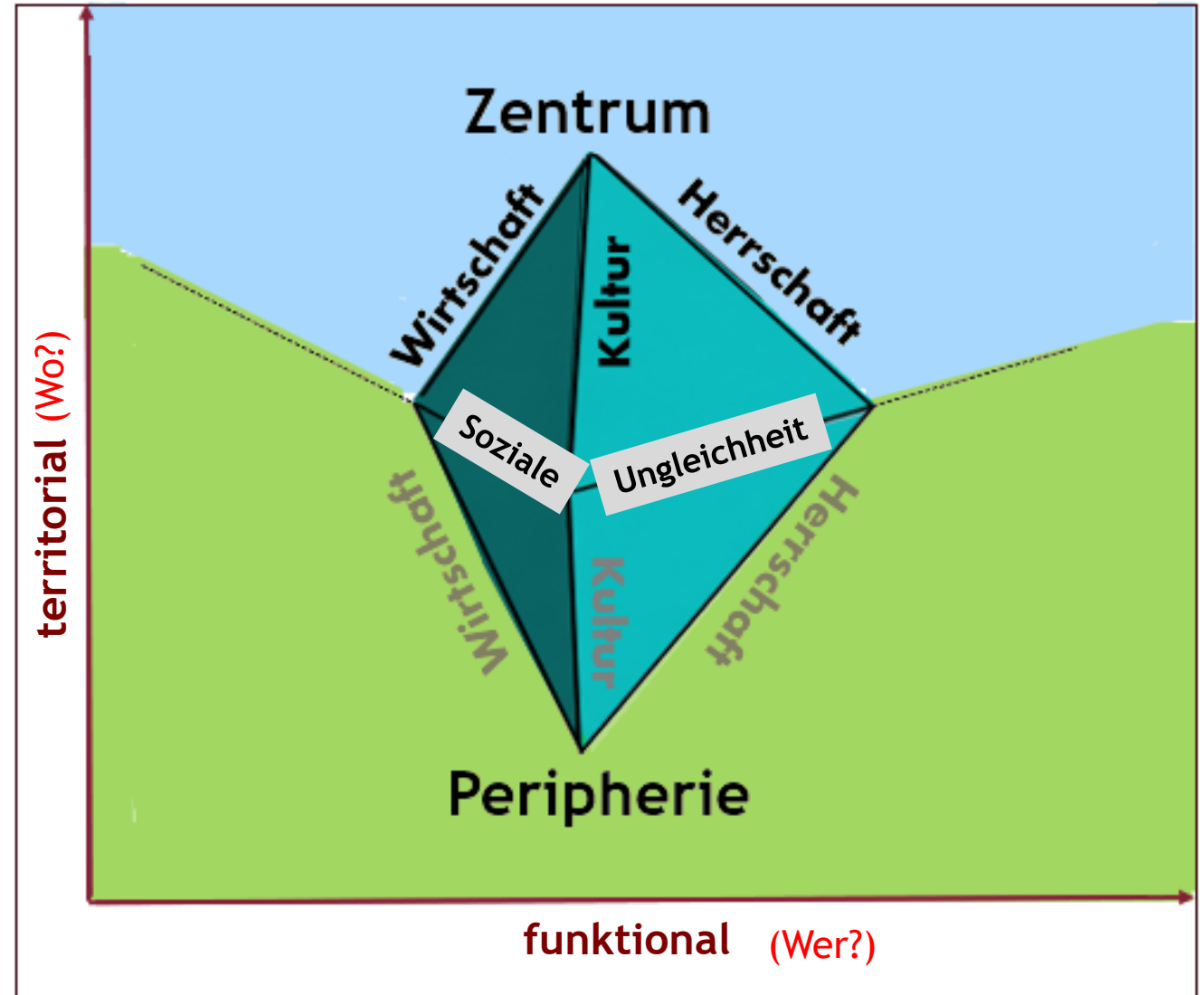
150 Jahre BG betreffend die
eidgenössische Oberaufsicht
über die Forstpolizei im
Hochgebirge, 1876

110 Jahre BG über die Nutzbarmachung
der **Wasserkräfte, 1916**



Ungleiche Machtverhältnisse: Wirtschaft, Herrschaft, Kultur

Zentrum-Peripherie



Nach: Rokkan, Staat, Nation und Demokratie / Wallerstein, Weltsystem I u. IV / Beckert, Kapitalismus / Bergier, Wirtschaftsgeschichte / Bätzing, Die Alpen / Galor, Wohlstand und Ungleichheit.

Ungleiche Machtverhältnisse: Kultur

Walliser - Wodaabe - Wyandot: Von Barbaren, «edlen Wilden» und dummen Bergler

Aufklärung
18. Jh.

Helvetik/Mediation
1798-1815

Restauration
Regeneration
1815-1847

Sonderbundskrieg
1847

Kulturkampf
1870er



Albrecht von Haller (1708/77)

Briefverkehr

- 447 Orte
- 1'200 Personen
- 13'000 Briefe

Keine Zivilisation

Keine Veränderung

Keine Bildung /
keine Wissenschaft

Keine Esskultur

Keine Kunst des Flirtens

Die Alpen

«... Denn hier, wo die Natur allein Gesetze giebet, ...

... Das Leben rinnt dahin in ungestörtem Frieden,
Heut ist wie gestern war und morgen wird wie heut.

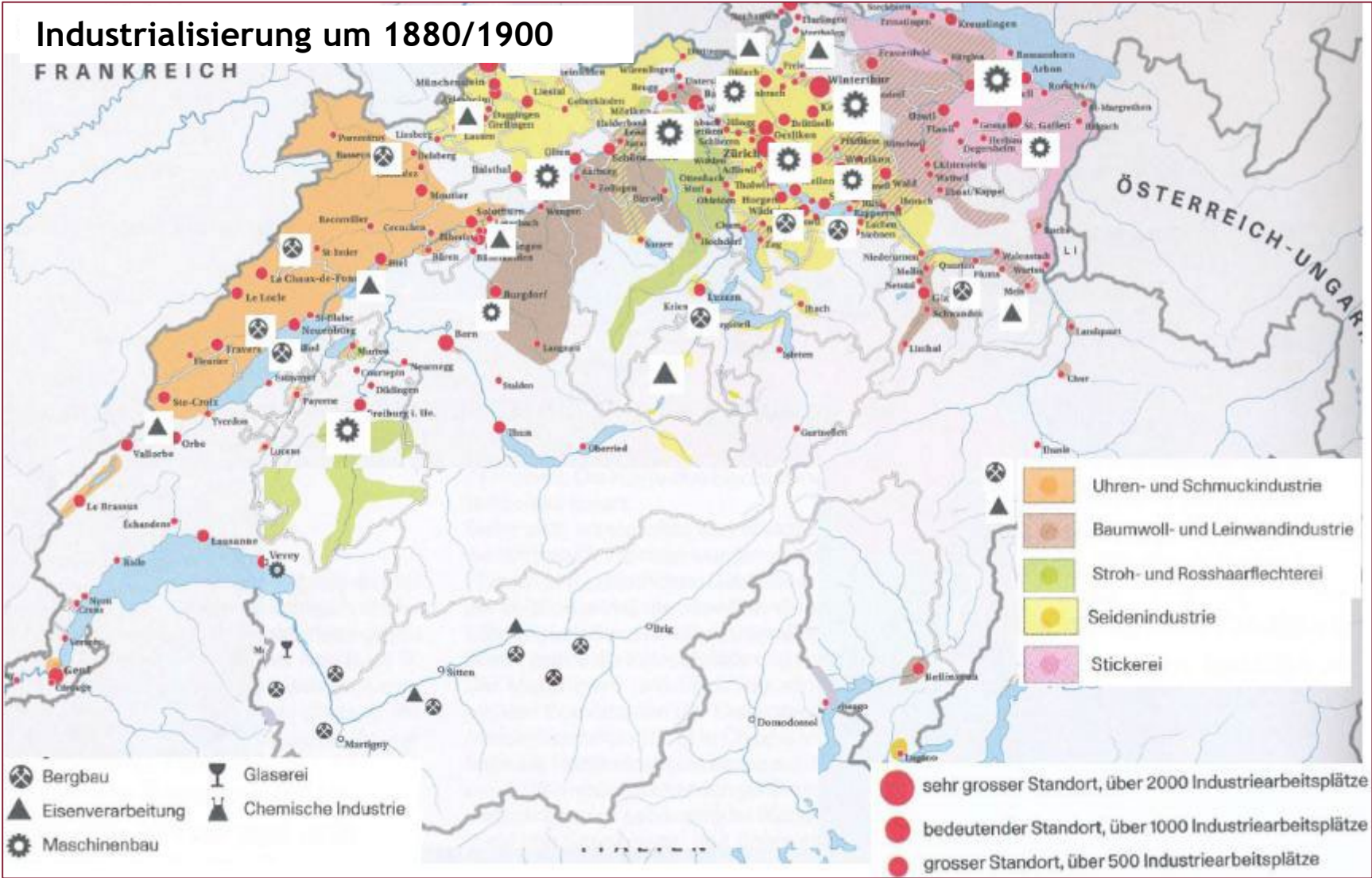
... die Gelehrtheit feilscht hier nicht papierne Schätze,
Man misst die Straßen nicht zu Rom und zu Athen,
Man bindet die Vernunft an keine Schulgesetze,
Und niemand lehrt die Sonn in ihren Kreisen gehn. ...

... So sitzt das frohe Paar zu schlechten Speisen hin.
Begierd und Hunger würzt, was Einfalt zubereitet,

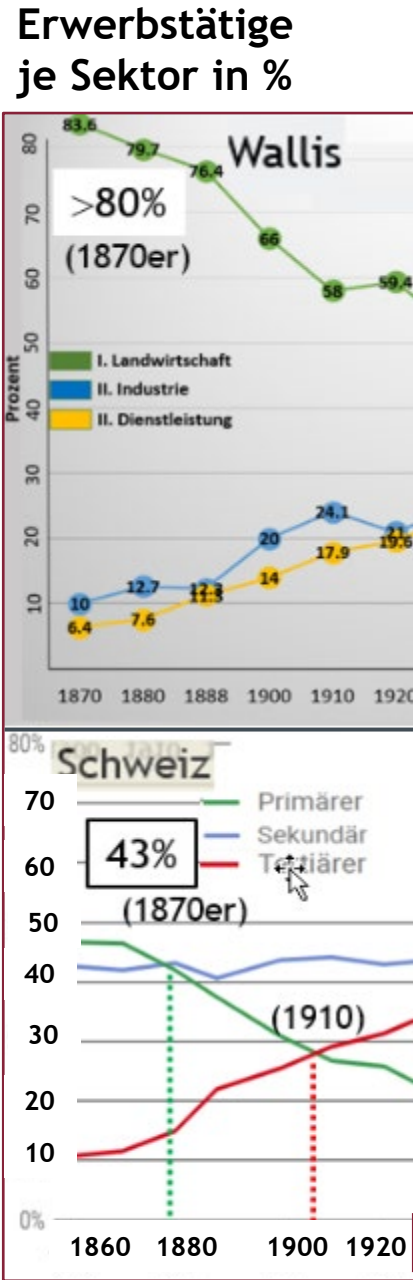
... Wer für sein liebstes sorgt, findet Reiz in jeder Pflicht,
Und lernt man nicht die Kunst, nach Regeln liebzukosen, ...»

Ungleiche Machtverhältnisse: Wirtschaft

Wallis im Rückstand



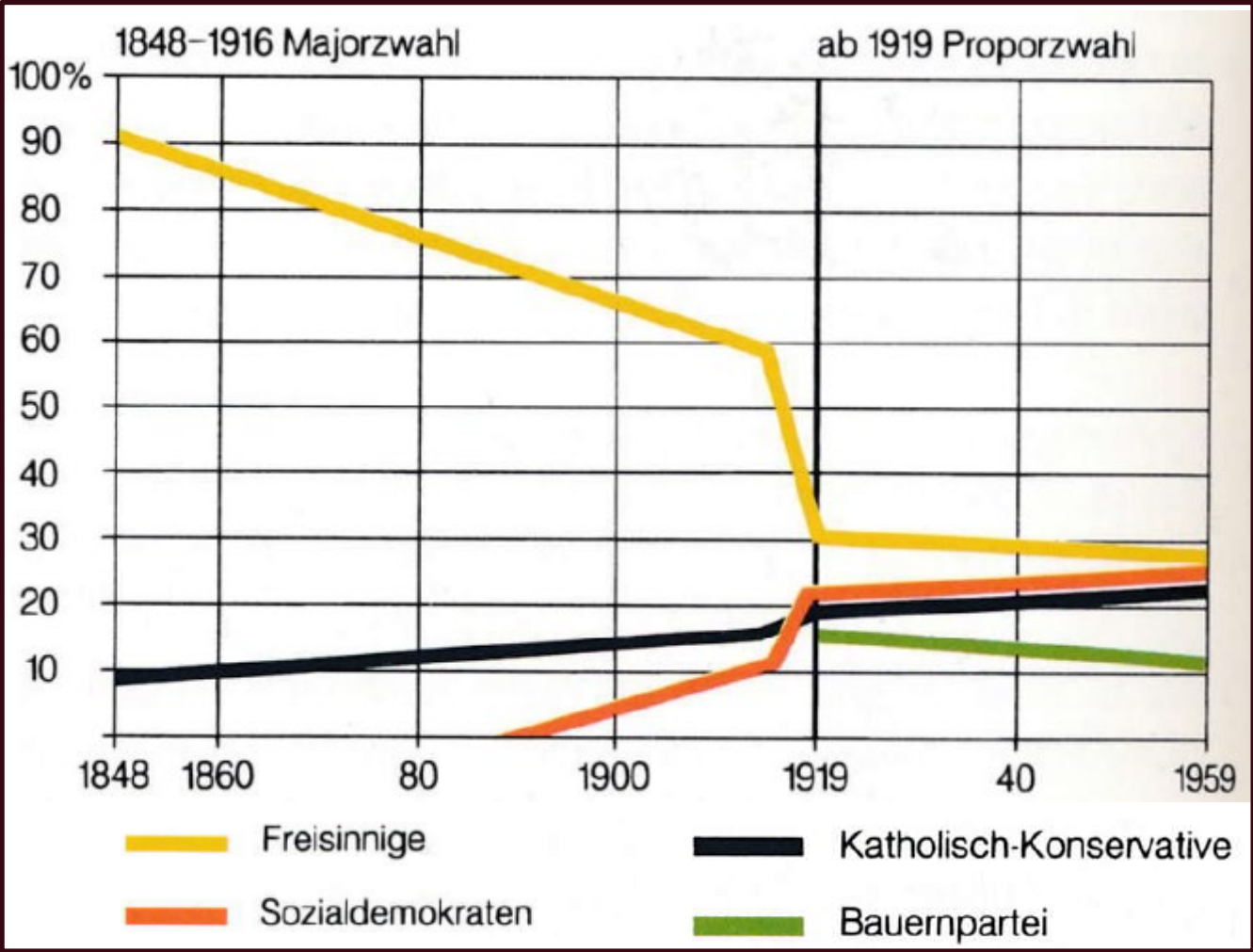
Aus: Zanoli, Marco: Historischer Atlas der Schweiz.2021, S. 163, 168. (Verändert).



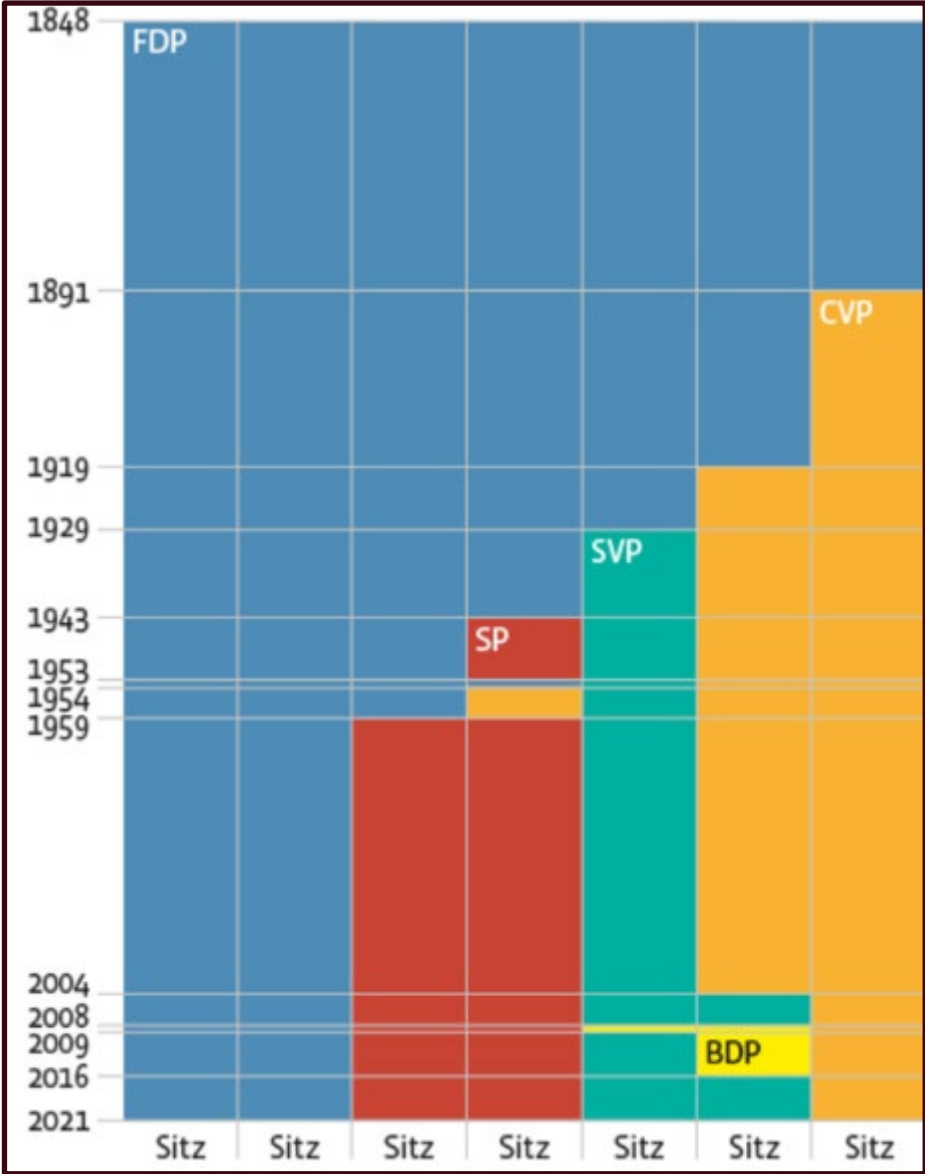
Ungleiche Machtverhältnisse: Herrschaft / Politik

Dominanz des Freisinns

Parteienstärken im Nationalrat von 1848 bis 1959



Sitze im Bundesrat



«Schweizer Kolonialgeschichte - Kolonialismus im Landesinnern»



Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge

Bundesgesetz vom 24. März 1876

Aus den Kommissionsberichten, 1875

Das Handeln der Akteure

- Zerstörungen der höheren Alpen
- Waldverwüstungen
- Verwilderungen der Quellgebiete
- Eigennutz der Menschen
- Erkenntnisse **einsichtiger und gemeinnütziger Männer** (Schw. Naturforschender Gesellschaft) müssen Abhilfe schaffen



Die Folgen

- Gefährdung der 'unterliegenden' Gegenden
- Überschwemmungen
- Verschlechterung des Klimas (kältere Winter, trockenere Sommer)
- Erdbeben
- Hochwasser von 1868

Bundesgesetz

betreffend

die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
im Hochgebirge.

(Vom 24. März 1876.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Christmonat 1875,

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die
Forstpolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges.

Art. 2. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- 1) auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis;
- 2) auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

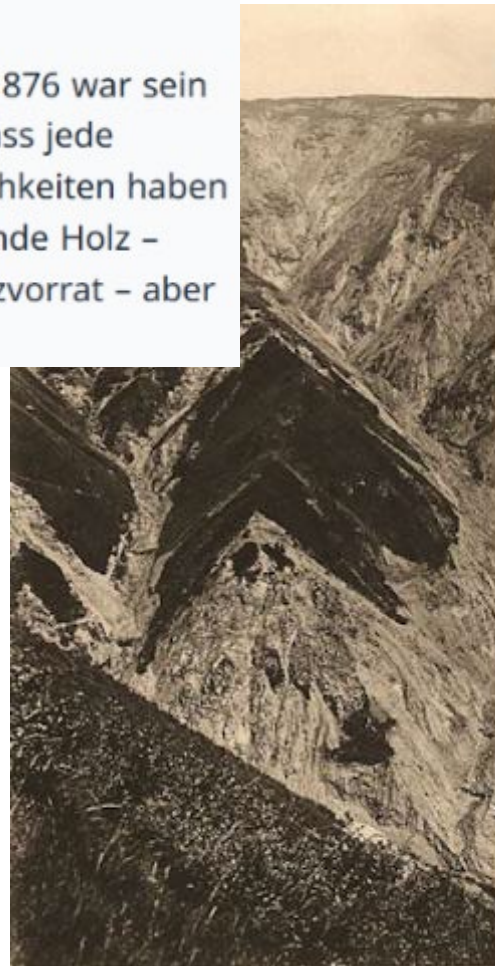
Veröffentlicht am 3. März 2026

Der Nachhaltigkeit verpflichtet

Das Forstpolizeigesetz von 1876 war und ist **internationales Vorbild**.

Das revolutionär Neue am Forstpolizeigesetz von 1876 war sein **Grundsatz der Nachhaltigkeit**: Die Erkenntnis, dass jede Generation Anrecht auf die gleichen Ertragsmöglichkeiten haben soll, dass immer nur die Zinsen – das nachwachsende Holz – genutzt werden dürfen, dass das Kapital – der Holzvorrat – aber unangetastet bleiben soll.

150 Jahre Forstpolizeigesetz – eine Erfolgsgeschichte mit Zukunft



Bundsgesetz
betreffend
die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
im Hochgebirge.
(Vom 24. März 1876.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Christmonat 1875,
beschließt:

I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die
Forstpolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges.

Art. 2. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- 1) auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis;
- 2) auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.



1916-2026: 110 Jahre BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

«Geschichte des Schweizer Gewässerschutzes seit 1800»

Die Wasser-Timeline veranschaulicht den Wandel des Schweizer Wassermanagements der letzten 200 Jahre in Form einer virtuellen Zeitschiene.

Akteure

Ökologische Dimension

Sozial-Politische Dimension

Technische Dimension

Bilder (1)

1900 - 1930

Diskurselement

Politische Entscheidungen

Wasserkraft

AUSNUTZUNG DER WASSERKRAFT ALS NATIONALE PFLICHT

Die Ausbeutung der Schweizer Gewässer als Elektrizitätsressource wurde zunehmend im populistischen und später nationalistischen Diskurs umrahmt und mit wirtschaftlichem Fortschritt und Unabhängigkeit gleichgesetzt.



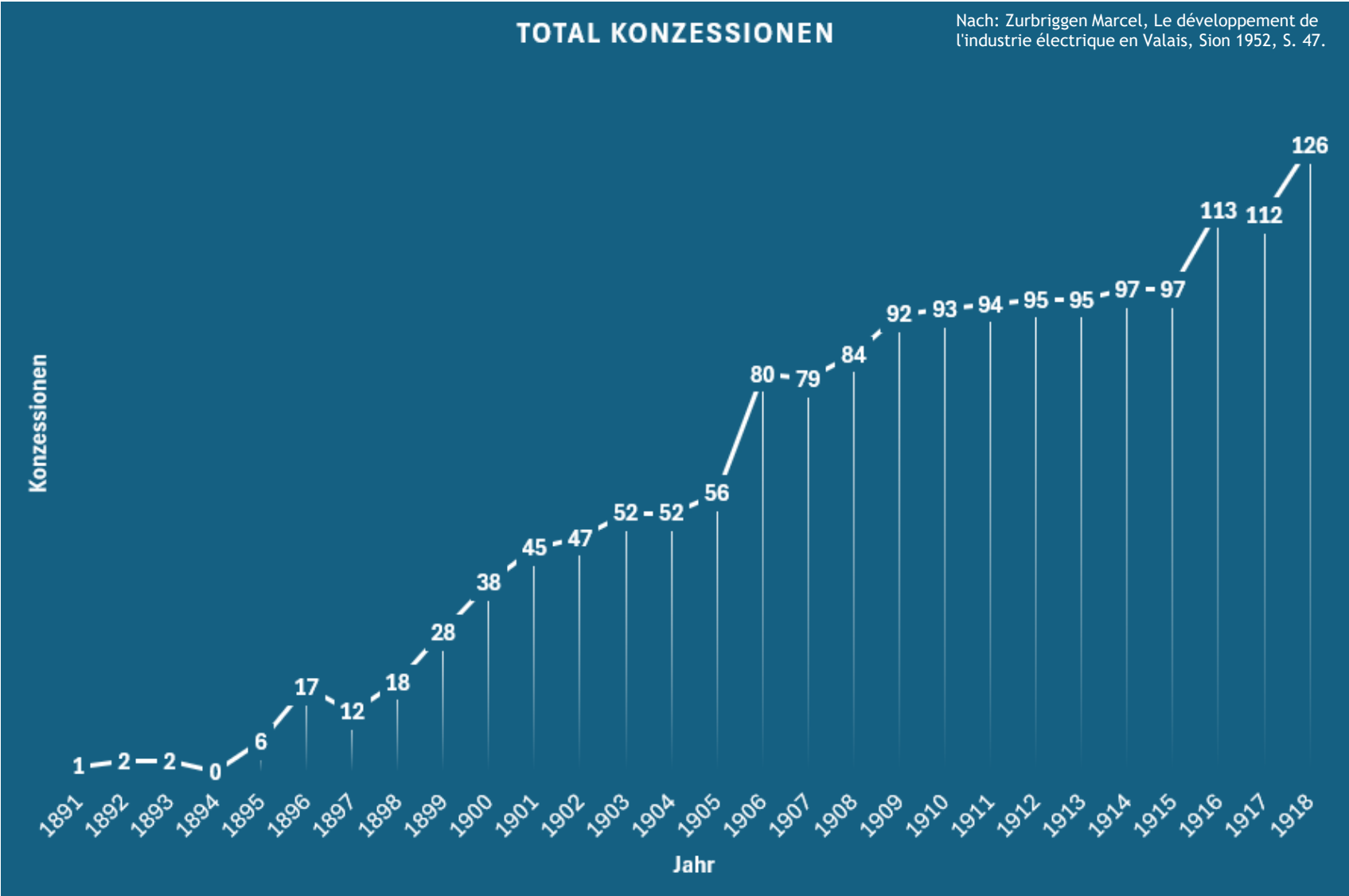
Zeichnung des Kraftwerks in Eglisau

Im Jahr 1900 bildete sich der Diskurs um die Nutzung der Wasserkraft aus Parolen wie "Die Zukunft der Schweiz liegt in ihren Gewässern" (Zürcher Post) oder "Wir wollen einmal so weit kommen, dass kein Wässerlein vom Berge läuft, ohne dass es für die nationale Wohlfahrt seine Arbeit leistet. Das ist ein schweizerischer Grundsatz, den wir nicht hintanhaltend dürfen" (Nationalrat Köchlin). Im Kontext des Ersten Weltkriegs und der

<https://www.admin.ch/de/nsb?id=86282>

Wasserschloss Wallis oder «Die dritte Entdeckung» der Alpen(bewohnerinnen)

Anzahl der im Wallis erteilten Konzessionen, 1891-1918



Die «Nationalisierung» der Wasserkräfte

«Das Schweizerland dem Schweizervolk»

Petition der Frei-Land-Gesellschaft, 1891



«[...] möge vor allem unser neu entdeckter, unberechenbarer **Nationalreichtum**, die Wasserkräfte, Gemeingut des Schweizerischen Volkes **bleiben** & damit zur Quelle unseres Wohlstandes & unserer ökonomischen Freiheit werden [...]».

Gugerli, Redeströme, S. 250.

«Sämtliche noch unbenützten Wasserkräfte der Schweiz sind **Eigentum des Bundes**. Die Gewinnung und Ausbeutung derselben, sowie deren Fortleitung durch Elektrizität, Druckluft u. s. w. sind Bundessache. Über die Durchführung dieses **Monopols**, sowie über die Verteilung des Reinertrages aus demselben wird ein Bundesgesetz das Nötige bestimmen.»

Die «Nationalisierung» der Wasserkräfte

«Das Schweizerland dem Schweizervolk»



1906: Eidgenössische Volksinitiative für die die Nutzung der Wasserkräfte

«Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.»

BV Art. 24bis von 1908

«Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. [...]

Die **Gebühren und Abgaben** für die Benutzung der Wasserkräfte **gehören den Kantonen** oder den nach der **kantonalen Gesetzgebung Berechtigten**.»

Die «Nationalisierung» der Wasserkräfte

«Das Walliser Wasser dem Schweizer Mittelland»

Bundesgesetz über die Nutzung der Wasserkräfte, 1916



Art. 49 Gebühren und Wasserzinse

«Der Wasserzins zusammen mit einer allfälligen besonderen Wasserwerk- oder Wasserkraftsteuer darf jährlich **sechs** Franken für die Bruttopferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen.»

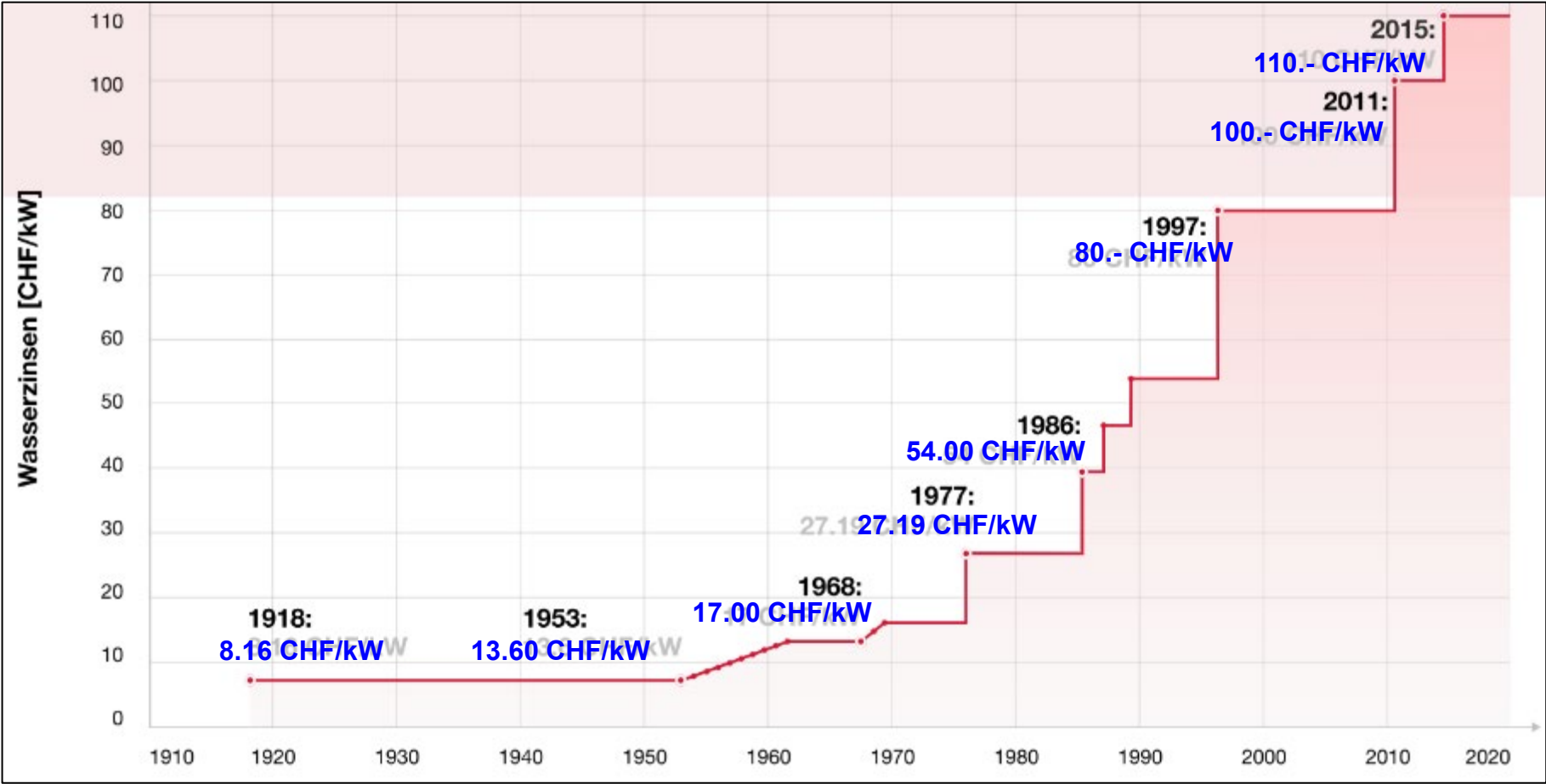
Vom Bergler zum guten Eidgenossen

„Es liegt ... ein Gegensatz zwischen den Fiski (Staatskassen) der wasserreichen und der wasserarmen Kantone vor. Aber hier wollen wir vor allem **gute Eidgenossen** sein“.

NR Wullschleger (BS)

Wasserzins - Walliserinnen und Walliser sind gute Eidgenossen

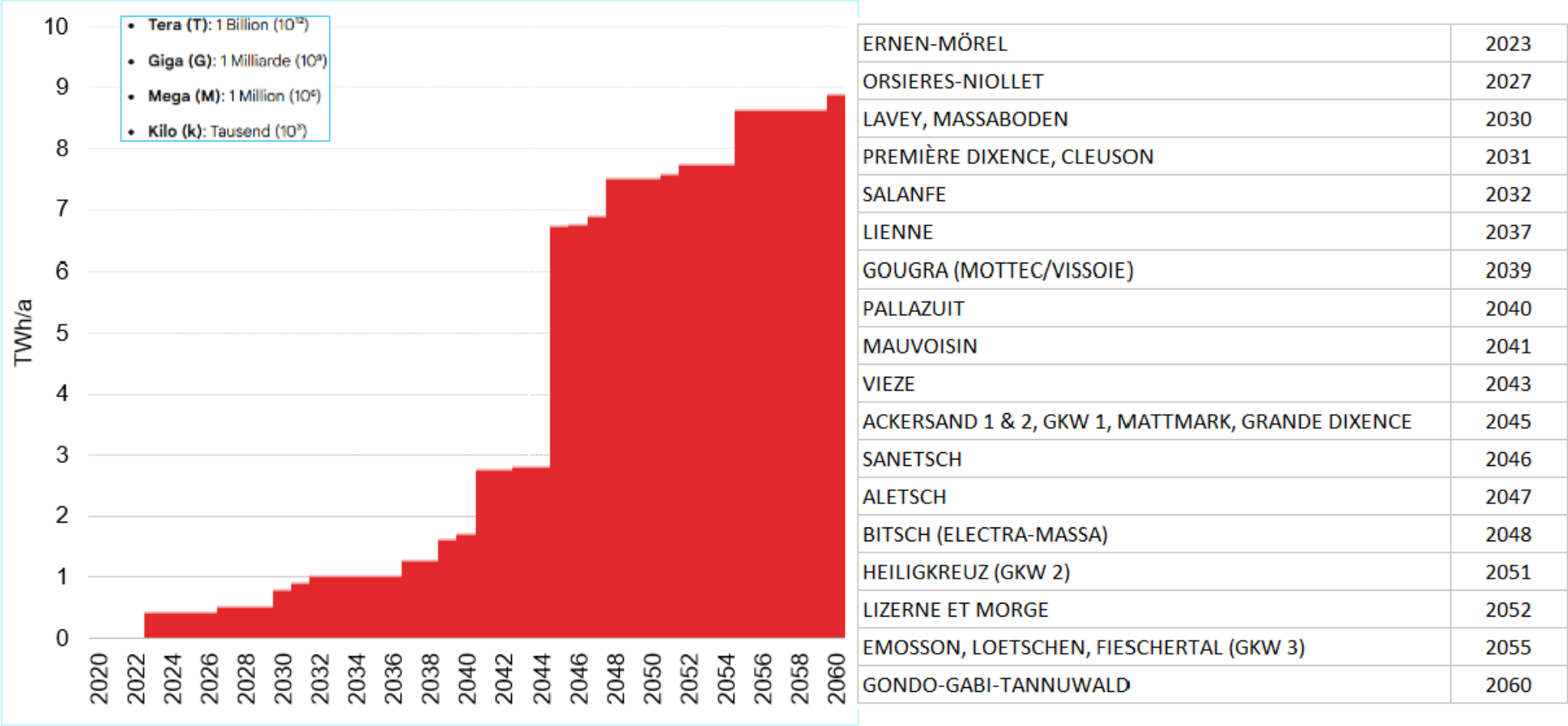
60 Jahre Subventionierung des schweizerischen Mittellandes



<https://nfp-energie.ch/de/key-themes/200/synthese/23/cards/198>

Heimfall von Wasserwerken im Wallis

Auslaufende Konzessionen von Werken mit mehr als 10 MW Leistung



Vademecum Heimfall, Dienststelle für Energie und Wasserkraft VS, April 2021, S. 7.

Machtpoker

... die Bergler ... wieder mal ...

Teurer Strom, volle Staatskassen: Das Durcheinander auf den Energiemärkten bringt den Kantonen viel Geld ein

Die Industrie und Private leiden unter den hohen Stromkosten. Staatliche Energiekonzerne wie Axpo, Alpiq und BKW verdienen derweil mehr Geld denn je – und bescherten ihren Eigentümern Milliarden an Dividenden.

Thomas Schlittler 18.04.2026,

NZZ

Lange Verfahren, uneinsichtige Umweltverbände und sture Kantone: Warum der Ausbau der Wasserkraft nicht vom Fleck kommt

Neue Wasserkraftanlagen sollten dafür sorgen, dass die Schweiz auch künftig im Winter genug Strom hat. Doch bereits jetzt zeichnet sich die Ernüchterung gross. Die versprochenen Ziele werden nicht erreicht. In der Strombranche

Bergkantone bremsen Ausbau aus

Nicht nur Einsprachen von Umweltverbänden sorgen für Verzögerungen, sondern auch die Bergkantone. Bis anhin befinden sich die meisten Wasserkraftwerke im Besitz der Stromunternehmen – aber nur auf Zeit. In den nächsten 20 Jahren laufen zahlreiche Konzessionen aus. Vielerorts wollen Gemeinden und Kantone die Eigentumsverhältnisse danach umkehren - und die Anlagen fortan selber übernehmen. Verbindliche Regeln für den Heimfall dieser Anlagen jedoch gibt es nicht.

1876 / 1916



Roggenmühle im Wallis (Visperterminen)
Foto: Ernst Meyer, 04.06.1903, E-pics, ETH.



2026-2060???



Schwimmende Solaranlage, Lac de Toules
Foto: Romande Energie, o. J.

